

**Satzung des
Musikverein Heiligenzell e.V.**



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Heiligenzell e.V.“ und hat seinen Sitz in 77948 Friesenheim — nachfolgend kurz Verein genannt -.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 79098 Freiburg eingetragen. (VR 390379)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a. Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern,
 - b. Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
 - c. Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
 - d. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde,
 - e. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Blasmusikverbandes Ortenau und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände,
 - f. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation,
 - g. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Friesenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a. aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - b. fördernde Mitglieder (bis zur Satzungsänderung 2020, passive Mitglieder genannt)
 - c. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 10. Lebensjahr.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Veranstaltungen usw.)
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist gültig.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
 - c. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
 - d. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - b. sich von den zuständigen Mitarbeitern des Vereins instrumental ausbilden zu lassen.
 - c. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Alle aktiven Mitglieder sind beitragsfrei.
Alle fördernden Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich im 2. Quartal bar oder durch Bankeinzugsermächtigung zu zahlen. Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung (§ 9)
 - b. der Gesamtvorstand (§ 10)
 - c. der Vorstand (§10 a)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber einmal jährlich im 1. Quartal unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich (oder per E-Mail) und durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Friesenheim einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern,
 - b. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - c. Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung,
 - d. Festsetzen der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen,
 - g. Aufnahme von Krediten über 2 500 EUR im Einzelfall oder 10 000 EUR Kreditsumme pro Geschäftsjahr,
 - h. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j. Bestätigung der Satzung der Bläserjugend des Vereins,
 - k. Änderung der Satzung,
 - l. Auflösung des Vereins.
3. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr, alle fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen (als fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine, dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. dem Leiter Geschäftsbereich Verwaltung,
 - b. dem Leiter Geschäftsbereich Organisation,
 - c. dem Leiter Geschäftsbereich Präsentation,
 - d. dem Leiter Geschäftsbereich musikalischer Betrieb,
 - e. dem Leiter Geschäftsbereich Finanzen,
 - f. dem Leiter Geschäftsbereich Jugend,
 - g. den bis zu zehn Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (§ 10) werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig
3. Wählbar in den Gesamtvorstand (§ 10) sind alle Personen, die Vereinsmitglied sind.

Die Leiter der Geschäftsbereiche müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein.
4. Der Gesamtvorstand (§ 10) ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu ersetzen.
5. Der Gesamtvorstand (§ 10) ist in Vorstandssitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Vorstandssitzungen sind vom Leiter Geschäftsbereich Präsentation oder eines von ihm dafür beauftragten Vorstandsmitgliedes (§ 10) schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen und zu leiten.

6. Der Gesamtvorstand (§ 10) ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Der Gesamtvorstand (§ 10) sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse ihrer Organe.
7. Über die Beschlüsse in der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Aufgaben der Leiter der Geschäftsbereiche (§ 10a) und der Mitglieder der Gesamtvorstandschaft (§ 10) sind in einer Geschäftsordnung festgelegt, die als Anlage der Satzung beigefügt ist. Der Gesamtvorstand (§ 10) kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen übertragen.
9. Aufwendungen, die in direktem Zusammenhang mit der zugewiesenen Aufgabenwahrnehmung aus der jeweils gültigen Geschäftsordnung entstanden sind, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes (§ 10) erstattet werden.

§ 10a Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
 - a. dem Leiter des Geschäftsbereichs Verwaltung
 - b. dem Leiter des Geschäftsbereichs Organisation
 - c. dem Leiter des Geschäftsbereichs Präsentation
 - d. dem Leiter des Geschäftsbereichs musikalischer Betrieb
 - e. dem Leiter des Geschäftsbereichs Finanzen
 - f. dem Leiter des Geschäftsbereichs Jugend
2. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Die Leiter der Geschäftsbereiche müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein.

§ 11 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des achten Vorstandsmitglieds einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.
7. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Die Leiter der Geschäftsbereiche können eine Ehrenamtszuschale im Sinne des Gesetzes geltend machen.

§ 12 Ehrungen

1. Zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins verleiht der Verein eine Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold.
2. Die Einzelheiten werden in einer Ehrenordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

3. Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand auf Grundlage der Ehrenordnung.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Den Funktions- und Amtsträgern des Vereins sowie allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern sowie sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderem als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.
Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§ 15 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

§ 16 Inkrafttreten

Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 13.10.2020 tritt hiermit außer Kraft.

Beschlossen am 29.09.2021 in 77948 Friesenheim.